Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail

Nein, lass das! e. V.
Frau Josefine Barbaric
neinlassdas@josefinebarbaric.de

Datum 9. Dezember 2022
Name Wirz
Durchwahl 0711 279-0
Aktenzeichen JUMRII-JUM-4044-8/2/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Modifizierung des § 184b StGB
Positionspapier des Vereins Nein, lass das! e.V. vom 7. November 2022

Ihre E-Mail vom 18. November 2022

Sehr geehrte Frau Barbaric,

für die Übersendung Ihres Positionspapiers im Vorfeld der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister zum Thema „Anpassung des Mindeststrafrahmens des § 184b StGB" danken wir. Im Rahmen der Diskussion wurden die Argumente abgewogen.

Wie Sie wissen, wurde die im vergangenen Jahr nicht zuletzt aufgrund medialen Drucks erfolgte Heraufstufung des Tatbestands des Besitzes und der Besitzverschaffung kinderpornografischer Schriften zum Verbrechen in der Fachwelt nahezu einhellig als nicht sachgerecht und unverhältnismäßig bewertet, da die nun zwingend vorgeschriebene Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe zu im Einzelfall unangemessenen Verurteilungen führen kann.

Aus fachlicher Sicht wäre daher eine Modifizierung des § 184b StGB im Sinne einer Anpassung des Strafrahmens unter die Verbrechensschwelle unverändert zu begrü-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

ßen. Es sprachen und sprechen unverändert gute Gründe dafür, den Ermittlungsbehörden und Strafgerichten eine größere Flexibilität bei der tat- und schuldangemessenen Straffindung zu ermöglichen, als dies die derzeitige Ausgestaltung des § 184b StGB als Verbrechenstatbestand zulässt.

Die von der Heraufstufung des Strafrahmens bezweckte und auch von uns gewünschte Signalwirkung an die Täter und die Gesellschaft, dass es sich bei jeder Form von Kinderpornografie um besonders verachtenswerte Delikte handelt, würde auch dann eintreten, wenn statt der starren Heraufstufung zum Verbrechen eine deutliche Strafschärfung dergestalt vorgenommen würde, dass beim Besitz kinderpornografischer Inhalte der gesetzliche Tatbestand ausschließlich eine Freiheitsstrafe androht und die Verhängung einer Geldstrafe im Einzelfall dann nur noch über § 47 Absatz 2 StGB denkbar ist. Eine Mindest(freiheits)strafe unterhalb der Verbrechensgrenze unter Beibehaltung der Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe würde den Ermittlungsbehörden und Gerichten eine flexiblere und in jedem Einzelfall tat- und schuldangemessene Strafverfolgung und Verurteilung ermöglichen, während mit der Entscheidung des Gesetzgebers, jeden Besitz kinderpornographischer Inhalte als Verbrechen zu werten, den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten die Möglichkeit genommen wurde, die im Einzelfall erforderlichen aber auch ausreichenden Verfahrensgestaltungen zu ergreifen.

Insbesondere im Jugendstrafbereich hat die Heraufstufung des Besitzes von Kinderpornographie zum Verbrechen erhebliche Auswirkungen, die nicht mehr mit dem im Jugendgerichtsgesetz verankerten Erziehungsgedanken in Einklang zu bringen sind. Die Durchführung von Diversionen ist nur noch ausnahmsweise möglich. Damit werden Jugendliche, denen in Schulhofchats (kinder-)pornographische Bilder unverlangt per WhatsApp o.ä. übermittelt werden, mit dem Vorwurf eines Verbrechens konfrontiert, obgleich eine normverdeutlichende Diversion regelmäßig ausreichend wäre. Da nunmehr gem. §§ 68a, 68 Nr. 1 JGG i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO die Bestellung eines Pflichtverteidigers auch bei jugendlichen Beschuldigten bereits im Ermittlungsverfahren erforderlich wird, ist zudem eine beschleunigte Bearbeitung dieser Verfahren - was insbesondere im Jugendstrafbereich besonders angezeigt ist - beeinträchtigt.

Die Strafverfolgung nach § 184b StGB trifft oft auch nicht die deliktstypischen Täter, sondern etwa Eltern, die entsprechende Fotos auf den Handys ihrer Kinder gefunden

haben und an andere Eltern der Schulklasse zur Warnung oder Prüfung weiterschikken oder Lehrer, die derartige Bilder bei Schülern finden und sichern. Selbst Belästigungsopfer können sich jetzt strafbar machen, wenn sie Fotos nicht sofort löschen, die ihnen ein Täter zugesandt hatte. Vor der Gesetzesänderung konnten die Staatsanwaltschaften solche Verfahren regelmäßig einstellen. Ausgehend davon, dass der Verbrechenstatbestand auch bereits beim unterbliebenen Löschen einer inkriminierten Bilddatei, die unaufgefordert übersandt wurde, erfüllt ist, kann selbst bei der Verhängung der Mindeststrafe nicht mehr von einem gerechten Schuldausgleich gesprochen werden.

Die Heraufstufung jeglichen Besitzes und Besitzverschaffens von kinderpornografischen Inhalten zum Verbrechen führt auch zu einem erheblichen Unrechtsgefälle zwischen dem Missbrauch eines Kindes und dem Besitz eines kinderpornographischen Fotos. Die Verfahren gegen die „Falschen" steigen. Bloße Posingbilder werden mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe (unangemessen) härter bestraft, als Fälle, in denen ein Täter - wenn auch ohne Körperkontakt - unmittelbar in sexueller Weise auf ein Kind einwirkt (§ 176a Abs.1 StGB). Eine 13-Jährige, die sich in nackter Pose selbst fotografiert und das Bild mit 14 Jahren noch besitzt, macht sich also wegen eines Verbrechens strafbar.

Nach dem Schuldgrundsatz, der aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt, müssen Tatbestand und Rechtsfolge - gemessen an der Idee der Gerechtigkeit - sachgerecht aufeinander abgestimmt sein. Die angedrohte Strafe hat daher in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Maß der Schuld des Täters zu stehen; die verhängte Strafe darf die Schuld des Täters nicht übersteigen. Wo die Tat verschiedene Grade des Verschuldens und der Schwere aufweisen kann, muss dem Richter – so immerhin das Bundesverfassungsgericht – grundsätzlich die Möglichkeit gelassen werden, die Strafe dem anzupassen. Ein Münchner Amtsrichter hält nicht zuletzt vor diesem Hintergrund die Nichteinstellungsmöglichkeit für verfassungswidrig und hat das Bundesverfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle angerufen. Wenn - wie vorliegend - selbst die Mindeststrafe in vielen Fällen nicht mehr schuldangemessen sein wird, darf bezweifelt werden, dass die geltende Strafvorschrift einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält. Selbst die Schaffung eines minder schweren Falles würde nicht ausreichen, eine Vielzahl von Konstellationen, bei denen der Beschuldigte nicht oder allenfalls theoretisch als Nachfrager aufgetreten ist, angemessen abzubilden. Das

Strafgesetzbuch sieht sogar in den Fällen der Zwangsprostitution oder der Zwangsarbeit, bei denen das Opfer mit Gewalt zur Fortsetzung der Prostitution bzw. in die Sklaverei gezwungen wird (§ 232a Abs. 3 StGB und § 232b Abs. 3 StGB) – aus guten Gründen - einen minder schweren Fall mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten vor.

Vor diesem Hintergrund hat die Justizministerkonferenz den Bundesminister der Justiz nun um Vorlage eines Gesetzentwurfs gebeten, der für die Tatbestände des § 184b Absatz 1 StGB entweder eine Herabstufung zum Vergehen oder eine Regelung für minder schwere Fälle vorsieht und die Mindeststrafe in § 184b Absatz 3 StGB im Hinblick auf die Bandbreite des möglichen Handlungsunrechts auf unter ein Jahr Freiheitsstrafe festlegt.

Die Vorschläge des für das Strafgesetzbuch zuständige Bundesjustizministeriums bleiben abzuwarten.

Im Hinblick auf die von Ihnen ebenfalls angesprochene Verkehrsdatenspeicherung ist zu bemerken, dass bei Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs eine Verkehrsdatenspeicherung rechtssicher ausgestaltet werden könnte, auch wenn sie sich nicht auf eine anlassbezogene Speicherung beschränkt, sondern zudem eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von Quell-IP-Adressen regelt. Die vom Bundesministerium der Justiz vorgeschlagene Beschränkung auf ein Quick-Freeze-Verfahren greift aus unserer fachlichen Sicht zu kurz.

Soweit Sie die personelle Ausstattung der Justiz bemängeln, ist darauf hinzuweisen, dass in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren seit 2017 über 400 zusätzliche Stellen für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen worden sind. Dadurch wurden gerade die Staatsanwaltschaften erheblich verstärkt, um sie beispielsweise auch für die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder personell noch besser aufzustellen. Dies gelang auch in Zeiten schwieriger Haushaltslagen nicht trotz, sondern gerade aufgrund des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y. Selbstverständlich werden wir uns weiterhin dafür einsetzen, die baden-württembergische Justiz mit dem Personal auszustatten, das sie zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt. Die effektive Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wird hierbei auch künftig einen besonders hohen Stellenwert einnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rebmann
Ministerialdirigent